

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 22. Mai 1902.)

8. Regierungs-Bekanntmachung

vom 14. Mai 1902,
eine fortlaufende Statistik der Taubstummen betreffend.

1. Auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 12. December 1901 findet von Anfang des Jahres 1902 an eine fortlaufende statistische Aufnahme der taubstummen Kinder statt, bei welcher jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind

- a. bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Volljährigen,
- b. bei seiner nach diesem Zeitpunkte erfolgenden Aufnahme in eine Taubstummenanstalt

gezählt wird.

2. Die statistische Aufnahme erfolgt mittelst Fragebogen. Für jedes Kind ist ein besonderer Fragebogen zu benützen.

3. In den Monaten Mai und November jeden Jahres haben die Gemeindevorstände (Gutsvorstände) für jedes nicht in einer Taubstummenanstalt befindliche Kind ihres Gemeinde- oder Gutsbezirks in dem unter 1a bezeichneten Alter den Kopf des Fragebogens auszufüllen und dem Fürstlichen Landrathsamt bis zum 1. Juni bzw. 1. December einzusenden.

4. Das Fürstliche Landrathsamt giebt die eingegangenen Fragebogen an die zuständigen Fürstlichen Physiker ab, welche die Kinder im Laufe des Juni bzw. December untersuchen und die Fragebogen nach Ausfüllung der Fragen 1 bis 11 bis zum Schlusse des Monats an Fürstliches Landrathsamt zurücksenden.